



FAQ - häufig gestellte Fragen zur Förderung freier Träger für Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Inhaltsverzeichnis

1.) Für welchen Zweck werden Zuschüsse gewährt?.....	2
2.) Was ist die UN-BRK?.....	2
3.) Woher stammen die Zuschüsse?.....	2
4.) Wer entscheidet über den Zuschuss?.....	2
5.) In welcher Höhe kann ein Zuschuss gewährt werden?	2
6.) Welche Maßnahmen können beispielsweise gefördert werden?	3
7.) Wann ist eine Förderung beispielsweise ausgeschlossen?	3
8.) Bis wann ist der Antrag zu stellen?	3
9.) Mein Projekt hat schon begonnen, kann ich trotzdem einen Antrag stellen?	3
10.) Wofür wird eine Projektbeschreibung benötigt?	3
11.) Formularversendung	4
12.) Welche Formulare werden benötigt?	4
13.) Wie sieht der Weg eines Förderantrags aus?	4
14.) Welche Fördervoraussetzungen gibt es?.....	5
15.) Wer kann Zuwendungsempfänger*in sein?	5
16.) Muss ich Eigenmittel einbringen und wenn ja, wie hoch sind diese?	5
17.) Gibt es Logos, die verwendet werden müssen?.....	6
18.) Wie lange kann mein Projekt gefördert werden?.....	6
19.) An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?	6

1.) Für welchen Zweck werden Zuschüsse gewährt?

Das Projekt muss...

- vorrangig für Münchener Bürger*innen sein.
- offen für alle sein (für Menschen mit und ohne Behinderungen)
- weitestgehend barrierefrei sein (siehe Checkliste barrierefreie Veranstaltungen: <https://stadt.muenchen.de/infos/barrierefreieveranstaltungen.html>)

Zuschüsse werden für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK), speziell für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen bewilligt. Dies sind insbesondere:

1. Barrierefreiheit
2. Bewusstseinsbildung innerhalb der Gesellschaft stärken

2.) Was ist die UN-BRK?

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zentral ist dabei der Gedanke der Inklusion. Sie soll die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten ermöglichen, ohne länger Menschen mit Behinderungen von der restlichen Gesellschaft auszugrenzen.

Das Konzept der Barrierefreiheit sieht einen gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang von Menschen mit Behinderungen zur physischen Umwelt, zu Kommunikationsmitteln sowie zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten vor.

3.) Woher stammen die Zuschüsse?

Die Zuschüsse werden aus dem Inklusionsfonds der Landeshauptstadt München finanziert. Dieser beträgt jährlich mindestens 150.000 €. Er gewährt unter anderem Mittel zur barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Veranstaltungen freier Träger sowie städtischer Stellen.

4.) Wer entscheidet über den Zuschuss?

Über den Zuschuss entscheidet die Leiterin des Amtes für Soziale Sicherung in eigenem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Das Koordinierungsbüro kann vor dieser Entscheidung keine Auskunft über die Gewährung oder Ablehnung des Zuschussantrages geben.

5.) In welcher Höhe kann ein Zuschuss gewährt werden?

Das Koordinierungsbüro fördert Einzelprojekte grundsätzlich mit bis zu 7.000 €. In Einzelfällen sind auch höhere Zuschussbeträge möglich. Über Zuschüsse bis zu 25.000 € wird vom Sozialreferat mit internem Entscheid entschieden.

Ein Zuschuss kann nur im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen, das heißt insofern der Träger keine anderen Mittel zur Deckung der Ausgaben hat. Die Zuschusshöhe ist gedeckelt. Eine Nachfinanzierung gibt es nicht.

Bei Überzahlung oder Abweichung von den Angaben im Antrag ist mit Rückforderungen von Zahlungen zu rechnen.



6.) Welche Maßnahmen können beispielsweise gefördert werden?

- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung: z. B. Begegnungsprojekte, öffentliche Workshops/Vorträge zum Thema Inklusion/Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit: z. B. Gebärdensprachdolmetscher*innen, Schriftdolmetscher*innen, Übersetzung in leichte Sprache, Audiodeskription, mobile Rampen, mobile Induktionsanlagen

7.) Wann ist eine Förderung beispielsweise ausgeschlossen?

- Förderkriterien unter Punkt 1 werden nicht erfüllt
- Andere Zuwendungsmöglichkeiten – auch der Landeshauptstadt München – kommen in Betracht

Beispiel inklusive Kulturprojekte: Inklusive Kulturprojekte werden grundsätzlich durch das Kulturreferat gefördert. Das Koordinierungsbüro fördert lediglich Maßnahmen zur Barrierefreiheit bei inklusiven Kulturprojekten mit bis zu 10.000 €.

- Webseiten und Apps
- Veranstaltungen von Parteien
- Bauliche Maßnahmen (z.B. festinstallierte Rampe) können grundsätzlich nicht gefördert werden
- Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen wurden
- Projekte, die seit mehr als 5 Jahren vom Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK gefördert werden. Ausnahme: einzelne Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- Einzelfallförderung, z.B. barrierefreie Arbeitsplatzausstattung für eine Person
- Förderung von Personalkosten für festangestellte Beschäftigte

8.) Bis wann ist der Antrag zu stellen?

Die Projektbeschreibung und der Kosten- und Finanzierungsplan sind spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn einzureichen, um mögliche Nachfragen rechtzeitig klären zu können. Wenn das Projekt grundsätzlich förderfähig ist, senden wir Ihnen die Antragsunterlagen zu. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Projektbeginn zu stellen. Die Bearbeitungsdauer eines Antrags hängt von der Anzahl der eingehenden Anträge sowie der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab und kann daher nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Im Durchschnitt können Sie mit einer Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen rechnen.

9.) Mein Projekt hat schon begonnen, kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Nein, das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK fördert keine Vorhaben, die vor der Antragstellung begonnen wurden.

10.) Wofür wird eine Projektbeschreibung benötigt?

Eine Projektbeschreibung (formlos) ist erforderlich, damit entschieden werden kann, ob das Projekt zweckdienlich und somit zuschussfähig ist. Es wird eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme benötigt, aus der ersichtlich wird,



welche Leistungen für welchen Personenkreis, in welchem Umfang, an welchem Ort erbracht werden sollen. Aus der Projektbeschreibung soll insbesondere auch hervorgehen, inwiefern die Vorgaben der UN-BRK konkret verwirklicht werden (siehe Punkt 1 und Punkt 2). Bitte stellen Sie dem Koordinierungsbüro die Projektbeschreibung als Datei zur Verfügung.

11.) Formularversendung

Erst nach Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Kosten- und Finanzierungsplans (formlos), in dem die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Projekts aufgelistet sind, senden wir Ihnen die Formulare für den Antrag und den Verwendungsnachweis zu.

Diese Formulare erhalten Sie in elektronischer Form. Ein Download ist nicht möglich.

12.) Welche Formulare werden benötigt?

Zuwendungsantrag:

- Die Antragstellung (Antragsabgabe) erfolgt schriftlich mit dem Antragsformular.
- Der Originalantrag ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.
- Bitte füllen Sie im Antrag nur das aus, was für das Projekt zutrifft.
- Die benötigte Zuschusshöhe ist im Antragsformular auf der Seite des Finanzierungsplans in dem Feld „Sozialreferat/ Amt für soziale Sicherung“ einzutragen.
- Bei dem Feld „Über-/Unterdeckung“ muss „Null“ stehen (siehe Antragsformular).
- Öffentliche Mittel und sonstige Finanzierungsmittel sind dem Koordinierungsbüro mitzuteilen.

Verwendungsnachweis:

- Der ausgehändigte Verwendungsnachweis ist erst nach dem Projektende vorzulegen.
- Es reicht nicht die bloße Vorlage von Rechnungen, Angeboten etc.
- Der Verwendungsnachweis sollte dem Koordinierungsbüro zwei Monate nach Projektende vorgelegt werden. Spätestens ist er bis zum 15.03. des dem Bewilligungszeitraum nachfolgenden Kalenderjahres einzureichen.
- Übertragung der Mittel für Folgeprojekte/Anträge ist nicht möglich.

13.) Wie sieht der Weg eines Förderantrags aus?

1. Die Antragstellung:

- Schritt 1: Kontaktaufnahme mit dem Koordinierungsbüro
- Schritt 2: Zusendung einer Projektbeschreibung und eines Kosten- und Finanzierungsplans spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn (formlos)
- Schritt 3: Prüfung der Unterlagen durch das Koordinierungsbüro. Wenn Unterlagen fehlen oder Fragen zu Ihrem Vorhaben bestehen, setzen wir



uns mit Ihnen in Verbindung. Wenn das Projekt grundsätzlich förderfähig ist, senden wir Ihnen die Antragsunterlagen zu.

- Schritt 4: Einreichung des Antrags spätestens vier Wochen vor Projektbeginn.

2. Die Förderantragsprüfung:

- Schritt 5: Prüfung des Antrags durch das Koordinierungsbüro und Weiterleitung an die Amtsleitung

3. Die Entscheidung

- Schritt 6: Entscheidung über den Antrag von der Leiterin des Amtes für Soziale Sicherung
- Schritt 7: Wenn die Amtsleitung den Antrag genehmigt hat, erhalten Sie von uns einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der Fördersumme wird nun in die Wege geleitet. Erfahrungsgemäß dauert es dann ca. 3-4 Wochen, bis das Geld ausgezahlt wird. Sollte Ihr Vorhaben nicht von der Amtsleitung genehmigt werden, bekommen Sie einen Ablehnungsbescheid.

14.) Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

- Zweckerfüllung (siehe Punkt 1)
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen (Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan, Antrag mit Unterschrift einer vertretungsbefugten Person)
- Verwendung der Mittel ausschließlich für das beantragte Projekt
- rechtzeitige Antragstellung
- angemessener Anteil an Eigenmitteln (siehe Punkt 16)
- Begrenzung auf das Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt ist
- Die Mittel des Sozialreferats sind nachrangig. Es müssen alle anderen Zuschussmöglichkeiten sonstiger Stellen ausgeschöpft sein.

15.) Wer kann Zuwendungsempfänger*in sein?

- insbesondere Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Freien Jugendhilfe, oder sonstige Organisationen, Vereine, Initiativen und Gruppen
- Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder eine formelle Anerkennung als gemeinnützig ist nicht erforderlich

16.) Muss ich Eigenmittel einbringen und wenn ja, wie hoch sind diese?

Ja, der Träger ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen. Können keine Eigenmittel eingebracht werden, ist eine schriftliche Stellungnahme erforderlich. Zu Eigenmitteln zählen insbesondere:

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge
- Vermögen und Vermögenserträge
- Spenden und sonstige Unterstützungen
- Bußgelder o.ä.



Bitte beachten Sie, dass ehrenamtliche Leistungen und sonstige Einnahmen nach unseren Zuwendungsrichtlinien nicht zu Eigenmitteln zählen.

Bei Maßnahmen zur Barrierefreiheit kann von der Einbringung von Eigenmitteln abgesehen werden.

17.) Gibt es Logos, die verwendet werden müssen?

Geförderte müssen in allen Veröffentlichungen (Einladungskarten, Plakate, Presseinfos, Homepages, Informationsbroschüren etc.) auf die Förderung durch die Landeshauptstadt München gut sichtbar hinweisen. Dabei ist das Logo des Sozialreferats der Landeshauptstadt München und das „München wird inklusiv“ Logo zu verwenden. Die Logos werden in der Regel nach Genehmigung des Antrags an die/den Antragsteller*in per Mail verschickt.

18.) Wie lange kann mein Projekt gefördert werden?

Über den Inklusionsfonds können inklusive Projekte mit einer Anschubfinanzierung unterstützt werden. Diese endet spätestens nach fünf Jahren. Bei Maßnahmen zur Barrierefreiheit gibt es keine zeitliche Begrenzung für eine Förderung. Der Förderantrag bezieht sich grundsätzlich auf den Zeitraum von maximal einem Kalenderjahr. Der genaue Förderzeitraum wird mit dem Bewilligungsbescheid festgelegt.

19.) An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Beratung Einzelförderung:

Herr Ioannis Kozyrakis

Telefon: 089 233-21980

E-Mail: un-behindertenrechtskonvention.soz@muenchen.de

Beratung barrierefreie Veranstaltungen:

Frau Angela de Soto

Telefon: 089-233 21983

E-Mail: inklusion.soz@muenchen.de

oder

Frau Beate Brückner

Telefon: 089 233-520685

E-Mail: inklusion.soz@muenchen.de

Weitere Angebote und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:
www.muenchen-wird-inklusive.de

Stand: Februar 2026

